

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8848432f-a264-31e0-a520-2256badafee9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Kalkschlammgruben (TRAC 302)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	TRAC 302
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 2 TRAC 302 - Allgemeines [\(1\)](#)

**2.1** (1) Der bei Vergasung von Calciumcarbid anfallende Carbidkalk darf, solange er noch unvergastet Carbid enthalten kann, nur so gelagert werden, daß durch freierdendes Acetylen eine Gefährdung nicht eintreten kann.

(2) Im übrigen wird auf die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

**2.2** Carbidkalk darf bis zur vollständigen Entgasung nur in Kalkschlammgruben oder in geeigneten, offenen oder gut belüfteten Gefäßen zwischengelagert werden.

**2.3** Carbidkalk darf nicht in Müll- oder sonstige Abfallgefäße, in Müllwagen, in Aborte, in die Kanalisation oder In Wasserläufe geschüttet werden.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

